

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 268/2016

Sitzung vom 2. November 2016

1047. Anfrage (Inventar der Denkmalschutzobjekte im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Orlando Wyss, Dübendorf, Michael Welz, Oberembrach, und Christian Lucek, Dänikon, haben am 22. August 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Die kantonale Denkmalpflege informiert in einer Broschüre über das Inventar der Denkmalschutzobjekte im Kanton Zürich, daraus stammt folgende Aussage:

Der Kanton Zürich überprüft derzeit das Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung. Zu diesem Zweck sind Fachleute der kantonalen Denkmalpflege in den Gemeinden unterwegs. Das Projekt dauert bis Ende 2017. Das Planungs- und Baugesetz hält fest, nach welchen Kriterien Schutzobjekte zu bestimmen sind. Es handelt sich dabei um «...wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche...» oder um Bauten, welche «...die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, samt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung».

Hierzu ergeben sich folgende Fragen:

1. Inwieweit werden die derzeit vorhandenen historischen Gebäude und die historischen Anlagen des Flugplatzes Dübendorf in dessen Gesamtheit in der laufenden Überprüfung des Inventars der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung als wichtige Zeugen mehrerer politischen, wirtschaftlichen und baukünstlerischen Epochen von überkommunaler, nationaler oder zukünftig möglicherweise gar internationaler Bedeutung im Sinne der vorgenannten Aufgabenstellung einbezogen?
2. Wird der seit 1910 existierende und über mehrere Epochen militärisch, zivil, wirtschaftlich und kulturell bedeutende Flugplatz, als gesamtheitlich historisch wertvolle Anlage anerkannt und als solche ganzheitlich bewertet? Falls nein, mit welchen Begründungen?
3. Sind allenfalls Abklassierungen oder Entlassungen aus dem Inventar der Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung im Bereich der historischen Anlagen des Flugplatzes Dübendorf geplant? Falls ja, welche und mit welchen Begründungen?
4. Sind allenfalls Aufwertungen oder Ergänzungen des Inventars der Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung im Bereich der historischen Anlagen des Flugplatzes Dübendorf geplant? Falls ja, welche und mit welchen Begründungen?

5. Ist der kantonalen Denkmalpflege das derzeit beim BAK laufende Verfahren betreffend der Evaluation des Flugplatzes Dübendorf als möglicher Kandidat für die Liste Indicative als UNESCO Weltkulturerbe bekannt?
6. Falls ja, inwieweit und in welchem Umfang ist die kantonale Denkmalpflege in die laufenden Abklärungen des BAK involviert?
7. Falls ja, inwieweit und in welchem Umfang werden allfällige neue Erkenntnisse in die laufende Überprüfung des Inventars der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung aufgenommen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Orlando Wyss, Dübendorf, Michael Welz, Oberembrach, und Christian Lucek, Dänikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Ensemble «Militärflugplatz Dübendorf» wurde bereits 2003 mit einem Grossteil der sich im Flugplatzareal befindenden Einzelgebäude zur Aufnahme in das Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung vorgesehen und deshalb auf die Objektliste gesetzt. Der heutige Stand kann im kantonalen GIS-Browser abgerufen werden (<http://maps.zh.ch>, Karte «Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte»). Eine neuerliche Beurteilung der Auswahl im Rahmen der laufenden Inventarüberprüfung ist mangels neuer wesentlicher Erkenntnisse zur Bedeutung der Objekte nicht angezeigt.

Das Werkstattgebäude von 1922, das ehemalige Empfangs- und Aufnahmehgebäude der Swissair von 1931, das Unterrichtsgebäude von 1939 und der Startpavillon vom 1940 sind überdies im Inventar der militärischen Hochbauten der Schweiz (HOBIM) als Objekte von nationaler Bedeutung verzeichnet (vgl. dazu Dokumentation zum HOBIM, herausgegeben vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Armasuisse Immobilien, Bern 2009, S. 120).

Zu Frage 2:

Als einer der ältesten, noch bestehenden Flugplätze und als das bis 1948 wichtigste Flugzentrum der Schweiz ist dem Flugplatz Dübendorf in seiner Gesamtheit eine wichtige historische Bedeutung beizumessen. Das wertvolle Ensemble umfasst neben den Gebäuden (Hangars, Verwaltungsgebäude, Kontrollturm, Montagehalle) unter anderem auch die Vorzonen der Hangars und Rollpisten der Flugzeuge.

Zu Frage 3:

Zum jetzigen Zeitpunkt sind weder Abklassierungen noch der Verzicht auf Unterschutzstellung von Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung vorgesehen.

Zu Frage 4:

Da der Flugplatz Dübendorf in seiner Gesamtheit als Ensemble von Bedeutung ist, werden auch Einzelobjekte, die nicht auf der Objektliste verzeichnet sind, bei Planungen von der kantonalen Denkmalpflege berücksichtigt und deren Bedeutung im städtebaulichen Gefüge beurteilt.

Zu Fragen 5–7:

Der kantonalen Denkmalpflege ist die Einzelinitiative KR-Nr. 108/2016, die Pit Wyss, Dielsdorf, mit dem Ziel eingereicht hat, den Flugplatz Dübendorf zu erhalten und als UNESCO-Weltkulturerbe der Luftfahrt unter Schutz zu stellen, bekannt. Hingegen kennt die kantonale Denkmalpflege kein laufendes Verfahren beim Bundesamt für Kultur betreffend die Evaluation des Flugplatzes Dübendorf als möglicher Kandidat für die Liste Indicative als UNESCO-Weltkulturerbe. Sie ist folglich auch nicht daran beteiligt, und es liegen demgemäß auch keine neuen Erkenntnisse vor, die bei der Überprüfung des Inventars zu berücksichtigen wären.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi